



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

30.5.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
(COM(2011)0628 – C7-0341/2011 – 2011/0288(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Giovanni La Via

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	63

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

(COM(2011)0628 – C7-0341/2011 – 2011/0288(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0628),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0341/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofs vom 8. März 2012²,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012³,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Haushaltskontrollausschusses, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

¹ (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

² (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

³ (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die die Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen, den Inhalt des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die Kürzungen und Aussetzungen der Erstattungen an die Mitgliedstaaten, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, die Einziehung von Forderungen, die gegen Begünstigte verhängten **Sanktionen** im Falle der Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen, die Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, anzuwendenden Wechselkurs sowie den Inhalt des gemeinsamen Rahmens für die Bewertung der im Rahmen der GAP

Geänderter Text

(3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die die Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen, den Inhalt des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die Kürzungen und Aussetzungen der Erstattungen an die Mitgliedstaaten, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, die Einziehung von Forderungen, die gegen Begünstigte verhängten **Verwaltungssanktionen** im Falle der Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen, die Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland **und -weideland**, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, anzuwendenden Wechselkurs sowie den

getroffenen Maßnahmen betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Inhalt des gemeinsamen Rahmens für die Bewertung der im Rahmen der GAP getroffenen Maßnahmen betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

(Diese zwei Änderungen – die Ersetzung von „Sanktionen“ durch „Verwaltungssanktionen“ und von „Dauergrünland“ durch „Dauergrünland und -weideland“ – gelten für den gesamten Text; werden sie angenommen, müssen entsprechende Änderungen des gesamten Wortlauts vorgenommen werden.)

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung sollte gegebenenfalls Ausnahmeregelungen für Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände vorsehen. Im Zusammenhang mit den Agrarverordnungen sollte das Konzept der höheren Gewalt im Licht der Urteile des Gerichtshofs interpretiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Außer in Verordnung (EC, Euratom) Nr. 2988/95 sollten auch in der vorliegenden Verordnung genauere Vorschriften in Bezug auf Unregelmäßigkeiten im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt werden. Für einen Begünstigten, der Beihilfen erhält, ohne den Förderkriterien oder den mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen zu entsprechen, soll gelten, dass er einen rechtswidrigen Vorteil erlangt hat. Derartige Vorteile werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 zurückgezogen. Um die Begünstigten von Verstößen abzuhalten, sollten Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 in Form einer Verringerung der Beihilfen oder des Ausschlusses von ihnen angewendet werden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um vorsätzliche oder durch Nachlässigkeit verursachte Unregelmäßigkeiten handelt. Diese Verwaltungssanktionen können Beihilfen betreffen, deren Förderkriterien oder Auflagen erfüllt worden sind. Es ist jedoch wesentlich, dass im Falle von Unregelmäßigkeiten gemäß Kapitel 2 Titel III der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx (Direktzahlungen) die Gesamtsumme aller Rückforderungen und Kürzungen von Beihilfen nicht höher sein sollte als die in diesem Kapitel genannten Zahlungen.

Or. en

Begründung

Die Verbindung zwischen Verordnung (EC, Euratom) Nr. 2988/95 und Artikel 65 der vorliegenden Verordnung sollte erläutert werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten.

Geänderter Text

(53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten. ***Die Kommission sollte Leitlinien für die Interpretation der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren für die Zwecke der Cross-Compliance, die gegebenenfalls Flexibilität auf dem Niveau der landwirtschaftlichen Betriebe bieten sollten, damit das notwendige Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung des Geistes des Gesetzes und der Anwendung verhältnismäßiger Verwaltungssanktionen nur im Falle von Verstößen, die direkt und zweifellos den Begünstigten zugeordnet werden können, eingehalten wird, insbesondere in Bezug auf die wiederholten Pannen der betreffenden technischen Systeme.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet. **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze **entfällt**

*des integrierten Pflanzenschutzes
spätestens ab dem 1. Januar 2014
angewendet.*

Or. it

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung gelten*** für die Zwecke dieser Verordnung die Definitionen der Begriffe „Betriebsinhaber“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“ ***und „Betrieb“*** gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ].

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung ***gelten*** die Definitionen der Begriffe „Betriebsinhaber“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ***und*** „landwirtschaftliche Fläche“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ].

Or. it

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet Titel VI, und insbesondere Artikel 91 Absatz 3 findet für die Zwecke dieser Verordnung die Definition von „Betrieb“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) xxx/xxx[DP] Anwendung.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet „sektorbezogene Agrarvorschriften“ jeden auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrags verabschiedeten geltenden Rechtsakt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gegebenenfalls jeden auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassenen delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände werden in der vorliegenden Verordnung im Zusammenhang mit den Verordnungen (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] und (EU) Nr. xxx/xxx[LE] insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände anerkannt:

2. ***Etwa*** als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände werden in der vorliegenden Verordnung im Zusammenhang mit den Verordnungen (EU) Nr. xxx/xxx [DZ], (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] und (EU) Nr. xxx/xxx[LE] ***zum Beispiel*** insbesondere folgende Fälle bzw. Umstände anerkannt:

Or. it

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Krankheitsbefall des ganzen oder eines Teils des Pflanzenbestands des Betriebs;

Or. it

Begründung

Obwohl ein offenes Verzeichnis und eine Einzelbewertung der Fälle vorgeschlagen werden, wird nicht auf den Krankheitsbefall von Pflanzen Bezug genommen, der jedoch in landwirtschaftlichen Betrieben leider häufig auftritt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der EGFL und der ELER können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und verwaltungstechnischen Unterstützung sowie zur Bewertung, Kontrolle und Prüfung direkt finanzieren.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zahlstellen sind Fachabteilungen oder

1. Zahlstellen sind Fachabteilungen oder

Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle **der** Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle **aller** Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Or. it

Begründung

Die anerkannte Zahlstelle ist für die Verwaltung beider Säulen zuständig. Das geltende Verwaltungssystem hat keine verbesserte Effizienz des Systems der Zuteilung der Beihilfen bewirkt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

Geänderter Text

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle **auf der Grundlage messbarer Leistungskriterien** sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

Or. it

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Werden mehrere Zahlstellen zugelassen, so bezeichnet der Mitgliedstaat eine

Geänderter Text

Werden **gemäß der Verfassungsordnung eines Mitgliedstaats** mehrere Zahlstellen

Einrichtung, nachstehend
„Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit
folgenden Aufgaben beauftragt:

zugelassen, so bezeichnet der Mitgliedstaat
eine Einrichtung, nachstehend
„Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit
folgenden Aufgaben beauftragt:

Or. it

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Verpflichtungen der Zahlstellen in
Bezug auf die staatlichen Maßnahmen
sowie Inhalt ihrer Verwaltungs- und
Kontrollaufgaben;**

Or. it

Begründung

*Die Verpflichtungen der Zahlstellen und der Inhalt ihrer Verantwortung sollten im Wege von
delegierten Rechtsakten und nicht von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) für die Pflichten der Zahlstellen im
Rahmen der öffentlichen Intervention
sowie zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und
Kontrollaufgaben;**

entfällt

Or. it

Begründung

*Die Verpflichtungen der Zahlstellen und der Inhalt ihrer Verantwortung sollten im Wege von
delegierten Rechtsakten und nicht von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die bescheinigende Stelle ist eine **von dem** Mitgliedstaat **bezeichnete** öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die **Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur** Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **ihrer Systeme der internen Kontrolle** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Geänderter Text

1. Die bescheinigende Stelle ist eine **im Wege einer durch den** Mitgliedstaat **organisierten öffentlichen Ausschreibung ausgewählte** öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine **entsprechend den international anerkannten Prüfungsnormen erstellte** Stellungnahme abgibt über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **der bestehenden Kontrollsysteme** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge. **Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung Zweifel hinsichtlich der Aussagen der Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b aufkommen lässt.**

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen

Geänderter Text

2. **Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um** Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen

mit den dazugehörigen Unterlagen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

mit den dazugehörigen Unterlagen **anzunehmen.**

Or. it

Begründung

Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon-Vertrag verabschiedeten Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011 vom 25.5.2011).

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (nachstehend „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ genannt) ein, die von einer oder mehreren dazu benannten Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche **oder** privatrechtliche Einrichtungen handeln.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (nachstehend „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ genannt) ein, die von einer oder mehreren dazu **ausgewählten** Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche **und/oder** privatrechtliche Einrichtungen handeln.

Or. it

Begründung

Beratungstätigkeiten können auch von privaten Einrichtungen durchgeführt werden, die im Rahmen der horizontalen Subsidiarität neben der öffentlichen Verwaltung im Bereich Hilfszahlungen der GAP aktiv sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung; **entfällt**

Or. it

Begründung

Dieses Element sollte freiwillig sein. Es wird daher in Absatz 3 verschoben.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Einklang mit allen Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes, unter anderem die Modernisierung der Betriebe, das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit, die Integration des Sektors und die Innovation und die Ausrichtung auf den Markt;

Or. it

Begründung

Die zur Erreichung der Ziele der GAP erforderliche Beratungsdienstleistungen müssen intensiviert werden, und zwar insbesondere die vor Ort im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums angebotenen Dienstleistungen. Der Ausbau der

Beratungsdienstleistungen muss im Einklang mit dem Ausbau der sogenannten wissensbasierten Wirtschaft (Forschung, Beratung, Ausbildung, Markt) stattfinden, vor allem aber müssen sie die Einschränkung einer direkten Bindung an Cross Compliance und obligatorische Maßnahmen überwinden, damit sie die ehrgeizigeren und innovativeren Ziele der GAP unterstützen können.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Kleinbetriebe** gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und **zumindest** der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Betriebe** gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und **insbesondere** der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. it

Begründung

Dieses Element sollte freiwillig sein. Es wird daher in Absatz 3 verschoben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. it

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berater im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung angemessen qualifiziert sind und regelmäßig **Weiterbildungen** besuchen.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berater im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung angemessen qualifiziert sind und regelmäßig **berufliche Fortbildungen** besuchen.

Or. it

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde teilt dem Begünstigten – gegebenenfalls unter Verwendung elektronischer Mittel – die entsprechende Liste der **benannten**

3. Die zuständige Behörde teilt dem **potenziellen** Begünstigten – gegebenenfalls unter Verwendung elektronischer Mittel – die entsprechende Liste der **ausgewählten**

Einrichtungen mit.

Einrichtungen mit.

Or. it

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 111 Bestimmungen erlassen, um die Regelung voll funktionsfähig zu machen. Diese Bestimmungen können sich u. a. auf die Zugangskriterien für die Betriebsinhaber beziehen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. it

Begründung

Der Anwendungsbereich ist zu umfassend, es besteht das Risiko einer Verwechslung mit den

delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 8 Absatz 1.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Die Verwaltungs- und Personalausgaben der Mitgliedstaaten und der Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL werden vom EGFL nicht getragen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen Beobachtung der landwirtschaftlichen Flächen und des Zustands der Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen insbesondere über die Ernteerträge und die Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur **technischen Begleitung** des agrarmeteorologischen Systems.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen Beobachtung der landwirtschaftlichen Flächen und des Zustands der Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen insbesondere über die Ernteerträge und die Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur **Überwachung** des agrarmeteorologischen Systems.

Or. it

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei allen von der Kommission vorgeschlagenen und vom Europäischen Parlament und dem Rat, vom Rat oder von der Kommission beschlossenen Rechtsakten, die den Haushalt des EGFL berühren, ist der Betrag gemäß Artikel 16 einzuhalten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Rat **setzt** diese Anpassungen auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission spätestens am 31. März des Kalenderjahres vorlegt, für das die Anpassung nach Absatz 1 gilt, spätestens bis zum 30. Juni desselben Kalenderjahres fest.

Geänderter Text

2. Der Rat **und das Europäische Parlament setzen** diese Anpassungen auf der Grundlage eines Vorschlags, den die Kommission spätestens am 31. März des Kalenderjahres vorlegt, für das die Anpassung nach Absatz 1 gilt, spätestens bis zum 30. Juni desselben Kalenderjahres fest.

Or. it

Begründung

Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon Vertrag verabschiedeten Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011 vom 25.5.2011)..

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wurde der Anpassungssatz bis zum 30. Juni eines Jahres nicht festgesetzt, so legt die Kommission diesen Anpassungssatz in einem Durchführungsrechtsakt fest und unterrichtet unverzüglich den Rat. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

3. Wurde der Anpassungssatz bis zum 30. Juni eines Jahres nicht festgesetzt, so legen die Kommission diesen Anpassungssatz in einem Durchführungsrechtsakt fest und unterrichtet unverzüglich den Rat **und das Europäische Parlament**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 erlassen.

Or. it

Begründung

Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon Vertrag verabschiedeten Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011 vom 25.5.2011).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Spätestens am 1. Dezember **kann der Rat auf Vorschlag der Kommission, wenn ihm neue Erkenntnisse vorliegen**, den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen anpassen.

Geänderter Text

4. **Sollten wesentliche neue Erkenntnisse zur Verfügung stehen, nachdem der in Absatz 2 und Absatz 3 erwähnte Beschluss gefasst wurde, kann die Europäische Kommission auf der Grundlage dieser Erkenntnisse** spätestens am 1. Dezember den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen **im Wege von Durchführungsrechtsakten anpassen, ohne das Verfahren gemäß Artikel 112 Absatz 2 oder Absatz 3 anzuwenden.**

Or. it

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. **Vor Anwendung dieses Artikels wird zunächst dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Reservebetrag** für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung **Rechnung getragen**.

Geänderter Text

6. **Bevor sie einen Vorschlag gemäß Absatz 2 vorlegt, überprüft die Kommission, ob die Bedingungen für die Aktivierung des Reservebetrags** für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung **gegeben sind und legt in diesem Fall einen diesbezüglichen Vorschlag vor**.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass Haushaltsdisziplin nicht als Ersatz für die Krisenreserve verwendet wird, wenn außergewöhnliche Marktentwicklungen eine Steigerung der veranschlagten Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 159 der einheitlichen GMO nach sich ziehen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **oder dem Rat** die zur Einhaltung des genannten Betrags

Geänderter Text

2. Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen

erforderlichen Maßnahmen vor.

Maßnahmen vor.

Or. it

Begründung

Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon Vertrag verabschiedeten Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011 vom 25.5.2011).

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden **vom Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags oder** vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossen.

Geänderter Text

3. Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossen

Or. it

Begründung

Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon Vertrag verabschiedeten Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011 vom 25.5.2011).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 30 **Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Geänderter Text

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 29 **und Artikel 30** der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Or. it

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **4 %** der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht **2 %** der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Geänderter Text

1. Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **7 %** der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht **2 %** der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Or. it

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mitgliedstaaten, die aufgrund ihres föderalen Verwaltungssystems mehrere Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes vorlegen, können die nicht verwendeten Mittel bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das der Mittelbindung eines oder mehrerer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes folgt, auf die Mittel anrechnen, die nach diesem Datum im Rahmen anderer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes verwendet wurden. Sollten nach diesem Ausgleich noch Mittel verbleiben, die freigegeben werden müssen, so werden diese den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes zugerechnet, deren Ausgaben verspätet sind.

Or. it

Begründung

Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon Vertrag verabschiedeten Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011 vom 25.5.2011).. Dieses Prinzip ist grundlegend, um zu verhindern, dass Staaten mit einem föderalen Verwaltungssystem benachteiligt werden, indem man ihnen die Möglichkeit eröffnet, die Regel der Aufhebung der Mittelbindung so anzuwenden, dass möglichst wenig Zeit und Verwaltungsaufwand aufgewendet werden müssen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften

verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig *übermittelt* wurden, aussetzen.

verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen ***gemäß Artikel 61*** und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission ***im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verspätung sowie gemäß den genauen Vorschriften, die sie auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 5 erlassen hat***, die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig *übermittelt* wurden, aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie dienen der Vermittlung - innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union - von kohärenten, objektiven und umfassenden Informationen mit dem Ziel, einen Überblick über diese Politik zu bieten.

Geänderter Text

Sie dienen der Vermittlung - innerhalb wie auch außerhalb der Europäischen Union - von kohärenten, objektiven und umfassenden Informationen mit dem Ziel, einen ***wahrheitsgetreuen*** Überblick über diese Politik zu bieten.

Or. it

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann im Wege von

Geänderter Text

6. Die Kommission wird ermächtigt,

Durchführungsrechtsakten weitere Einzelheiten zu der Verpflichtung gemäß Artikel 46 sowie zu den besonderen Bedingungen **festlegen**, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um weitere Einzelheiten zu der Verpflichtung gemäß Artikel 46 sowie zu den besonderen Bedingungen **festzulegen**, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind.

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung gemäß Artikel 46 sollte durch delegierte Rechtsakte ergänzt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um weitere Vorschriften für die Zahlung von Verzugszinsen durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten gemäß Artikel 42 Absatz 2 festzulegen.

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung gemäß Artikel 42 Absatz 2 sollte durch delegierte Rechtsakte ergänzt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorschriften für die Zahlung von Verzugszinsen durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten gemäß Artikel 42

entfällt

Absatz 2.

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung gemäß Artikel 42 Absatz 2 sollte durch delegierte Rechtsakte ergänzt werden. Dieser Punkt wird in Artikel 48 Absatz 6 a (neu) – delegierter Rechtsakt – verschoben.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Geänderter Text

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle **und koordiniert die Kontrollen, damit eventuelle negative Auswirkungen auf die Zahlstellen möglichst gering gehalten werden.** Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und

Geänderter Text

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und

Informationen zur Verfügung der Kommission.

Informationen zur Verfügung der Kommission. ***Diese Unterlagen können in elektronischer Form gespeichert werden.***

Or. it

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Vorschriften ***festlegen*** über

Geänderter Text

Die Kommission ***wird ermächtigt, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** Vorschriften ***festzulegen*** über

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bedingungen für die elektronische Speicherung – einschließlich ihrer Form und Dauer – der Belege gemäß Artikel 51 Unterabsatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem

Geänderter Text

entfällt

Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art **und Schwere** des Verstoßes **sowie dem der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden** Rechnung.

Geänderter Text

2. Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. **Sie trägt dabei der Art des Verstoßes Rechnung.**

Or. it

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, **der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird**, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Geänderter Text

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht **für die Kommission** erfasst, **die diesen berücksichtigt**, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Or. it

Begründung

So erhält die Schlichtungsstelle im Rahmen des Verfahrens der Überprüfung der Übereinstimmung ein größeres Gewicht.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission *erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsvorschriften* für

Geänderter Text

Die Kommission *wird ermächtigt, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes festzulegen: Ziele für die verschiedenen Etappen des Rechnungsabschlussverfahrens, die jeweiligen Rollen und Verantwortungsbereiche der Beteiligten sowie Vorschriften für*

Or. en

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen** die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **nach der ersten Dokumentation in einem Prüfbericht oder einem ähnlichen Dokument oder gegebenenfalls nach der Annahme dieses Berichts oder ähnlichen Dokuments durch die Zahlstelle oder die für die Einziehung zuständige Stelle**. Die betreffenden Beträge **werden gleichzeitig** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**

Or. en

Begründung

Der Begriff „erste Feststellung“ ist sehr allgemein und könnte in der Anwendung zu Schwierigkeiten führen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. it

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der EU-Stützungsregelungen sicherzustellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame, ***verhältnismäßige und auf Risikoanalysen basierende*** Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen der EU-Stützungsregelungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften erlassen, die auf eine einheitliche Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels abzielen.

Geänderter Text

Um ein ordnungsgemäßes und wirksames Erreichen der Ziele gemäß Absätze 1 und 2 dieses Artikels sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um besondere Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher Beihilfeanträge und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

Geänderter Text

1. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher Beihilfeanträge **und Auszahlungsanträge** und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die höchsten **Fehler zu ermitteln**.

Geänderter Text

2. Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die **Bereiche zu ermitteln, in denen das Fehlerrisiko am höchsten ist**.

Damit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Kontrollen Rechnung getragen wird, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- die Höhe der betreffenden Summen;
- das Ergebnis vorangegangener Audits der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- die Verlässlichkeit der nationalen Kontrollbehörden;
- die freiwillige Anwendung von Verwaltungssystemen, die auf der Grundlage von international anerkannten Standards zertifiziert sind.

Or. it

Begründung

Einige der Faktoren, die zu berücksichtigen sind, um die Verhältnismäßigkeit der Kontrollen sicherzustellen, müssen genannt werden.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen verringern, wo die Fehlerquoten akzeptabel sind und die die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte, um die genauen Bedingungen und Vorschriften festzulegen, die die Mitgliedstaaten anwenden müssen. Zudem wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, die **die Fälle betreffen, in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert.**

Geänderter Text

1. Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, die **insbesondere Folgendes** betreffen:

(a) Vorschriften für Fälle , in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert;

(b) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Warenkontrollen auf der Grundlage eines angemessenen, verhältnismäßigen und auf Risikoanalysen basierenden Ansatzes hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung der EU-Vorschriften ergeben;

(c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse;

(d) Vorschriften über Ernennung der Behörden, die für die Durchführung der Konformitätskontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die kontrollierte Vermarktungsstufe zuständig sind;

(e) wenn die eine ordnungsgemäßen Verwaltung der Regelung dies erfordert, Vorschriften zur Einführung ergänzender Anforderungen für die Zollverfahren, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;

(f) für Hanf gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;

(g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände;

(h) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;

(i) Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren für beide.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in

*der Europäischen Union zu erzielen..
Diese Vorschriften können sich
insbesondere auf Folgendes beziehen:*

*a) Vorschriften für die von den
Mitgliedstaaten vorzunehmenden
Verwaltungs- und Warenkontrollen
hinsichtlich der Einhaltung der
Verpflichtungen, Auflagen und
Förderkriterien, die sich aus der
Anwendung der EU-Vorschriften
ergeben;*

*b) Vorschriften über den Mindestsatz von
Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames
Risikomanagement erforderlich sind,
sowie über die Bedingungen, unter denen
die Mitgliedstaaten die Zahl der
Kontrollen erhöhen müssen bzw.
reduzieren können, wenn die
Verwaltungs- und Kontrollsysteme
ordnungsgemäß funktionieren und die
Fehlerquoten akzeptabel sind;*

*c) Vorschriften und Verfahren für die
Berichterstattung über die
durchgeführten Kontrollen und
Überprüfungen und deren Ergebnisse;*

*d) Vorschriften über die zuständigen
Behörden für die Durchführung der
Konformitätskontrollen, über deren
Inhalt und Häufigkeit sowie die
kontrollierte Vermarktungsstufe;*

*e) wenn die besonderen Bedürfnisse im
Zusammenhang mit einer
ordnungsgemäßen Verwaltung der
Regelung dies erfordern, Vorschriften zur
Einführung ergänzender Anforderungen
für die Zollverfahren, insbesondere
gemäß der Verordnung (EG) Nr.
450/2008 des Europäischen Parlaments
und des Rates;*

*f) für Hanf gemäß Artikel 38 der
Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ]
Vorschriften zu den besonderen*

**Kontrollmaßnahmen und die Verfahren
zur Bestimmung des
Tetrahydrocannabinolgehalts;**

**(g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der
Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] eine
Regelung zur Kontrolle der anerkannten
Branchenverbände;**

**(h) für Wein gemäß der Verordnung (EU)
Nr. GMO/xxx Vorschriften für die
Messung der Flächen sowie Kontrollen
und Vorschriften über die spezifischen
finanziellen Verfahren zur Verbesserung
der Kontrollen;**

**i) Untersuchungen und Methoden, die zur
Feststellung der Beihilfefähigkeit der
Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen
Intervention und der privaten
Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie
Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren
sowohl für die öffentliche Intervention
und als auch für die private
Lagerhaltung.** **entfällt**

**Die Durchführungsrechtsakte gemäß
Unterabsatz 1 werden nach dem
Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3
oder gemäß dem entsprechenden Artikel
der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ],
der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE]
bzw. der Verordnung (EU) Nr.
xxx/xxx[einheitliche GMO] erlassen.**

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien **oder die mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen** gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften nicht erfüllt, so wird **die** Beihilfe ganz **oder teilweise** eingestellt.

Geänderter Text

1. Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien **für eine bestimmte Beihilferegelung** gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften **ganz oder teilweise** nicht erfüllt, so wird **der entsprechende Teil der** Beihilfe, **dessen Kriterien nicht erfüllt werden**, ganz eingestellt.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Insbesondere dann, wenn die Förderkriterien in Bezug auf zählbare Einheiten wie etwa Fläche in Hektar oder Anzahl von Tieren nicht erfüllt werden, wird die Beihilfe für jene Einheiten, für die die Förderkriterien nicht erfüllt werden, vollständig eingestellt.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Ist die Beihilfe an die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen geknüpft und wird festgestellt, dass ein Begünstigter

Geänderter Text

diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die betreffende Beihilfe vollständig oder teilweise eingestellt.

Or. en

Begründung

Absatz 1 wird in zwei Absätze aufgeteilt, von denen der eine die Nichteinhaltung der „Förderkriterien“ und der andere die Nichteinhaltung der „Verpflichtungen“ betrifft, da diese Fälle jeweils unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen sollten.

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

2. Soweit **das EU-Recht** dies **vorsieht**, verhängen die Mitgliedstaaten auch **Sanktionen**, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Geänderter Text

2. Soweit **Rechtsakte gemäß Artikel 289 Absatz 3 des Vertrags** dies **vorsehen und gegebenenfalls vorbehaltlich weiterer in den delegierten Rechtsakten festgelegten Einzelheiten** verhängen die Mitgliedstaaten auch **Verwaltungssanktionen**, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen

Or. en

Begründung

Es sollte festgelegt werden, dass die Anwendung von Sanktionen prinzipiell nur in Rechtsakten festgelegt werden kann (wobei Rechtsakte gemäß Artikel 289 Absatz 3 AEUV nur solche Vorschriften sind, die im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder des besonderes Gesetzgebungsverfahrens verabschiedet wurden) und dass weitere Einzelheiten in Bezug auf die Anwendung dieser Sanktionen dann im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten festgelegt werden können.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Kürzung wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und kann** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Geänderter Text

2. **Diese Verwaltungsaktionen können** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Or. en

Begründung

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Sanktionen werden je nach Schwere des Verstoßes usw. abgestuft) sollte nicht nur für die Sanktionen gemäß Absatz 2, sondern auch für die in Absatz 1 a erwähnte Einstellung gelten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die von der Einstellung **gemäß Absatz 1** und den **Sanktionen** gemäß **Absatz 2** betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

Geänderter Text

3. Die von der Einstellung und den **Verwaltungssanktionen** gemäß **den voranstehenden Absätzen** betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die von der Einstellung gemäß Absatz 1a und den Sanktionen gemäß Absatz 2 betroffenen Beträge werden je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65a

**Rückforderungen und Kürzungen von
Zahlungen für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden**

Unbeschadet von Artikel 65 übersteigt der Betrag der Rückforderungen und Kürzungen gemäß dieses Artikels aufgrund von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Kapitel 2 Titel III der Verordnung ... (Direktzahlungen) die Summe der Zahlungen gemäß diesem Kapitel nicht.

Or. en

Begründung

Die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung über Direktzahlungen erwähnte umweltbezogene Prämie sollte eindeutig von der Basisprämie getrennt werden. Die näheren Bestimmungen zu Rückforderungen und Kürzungen in Bezug auf die umweltbezogene Prämie sollte nicht de facto zu einem Anstieg des für diese Prämie verwendeten Anteils an den Gesamtmitteln führen. Daher sollte sich ein Verstoß gegen die umweltbezogenen Anforderungen nicht auf die

Basisprämie auswirken.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an einer Beihilferegulung, den Ausschluss von und die Aussetzung der Zahlung oder die Kürzung der Beihilfen, Zahlungen oder Erstattungen **oder sonstige Sanktionen, insbesondere**, wenn Fristen nicht eingehalten wurden, die Erzeugnisgröße oder Erzeugnismenge der Anwendung nicht entspricht oder die Bewertung einer Regelung oder die obligatorische Mitteilung von Informationen nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht stattgefunden hat oder falsch war;

Geänderter Text

(a) die Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an einer Beihilferegulung, den Ausschluss von und die Aussetzung der Zahlung oder die Kürzung der Beihilfen, Zahlungen oder Erstattungen, wenn Fristen nicht eingehalten wurden, die Erzeugnisgröße oder Erzeugnismenge der Anwendung nicht entspricht oder die Bewertung einer Regelung oder die obligatorische Mitteilung von Informationen nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht stattgefunden hat oder falsch war;

Or. en

Begründung

Die Arten der anzuwendenden Sanktionen und die Arten der behandelten Verstöße sollten in Rechtsakten festgelegt werden und die in delegierte Rechtsakte aufzunehmenden Verzeichnisse sollten nicht offen sein.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Entziehung oder Aussetzung einer Zulassung oder Anerkennung, **insbesondere**, wenn ein Marktteilnehmer, eine Erzeugerorganisation, ein Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, eine Erzeugergruppierung oder ein Branchenverband gegen die

Geänderter Text

(g) die Entziehung oder Aussetzung einer Zulassung oder Anerkennung, wenn ein Marktteilnehmer, eine Erzeugerorganisation, ein Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen, eine Erzeugergruppierung oder ein Branchenverband gegen die

vorgeschriebenen Bedingungen verstößt oder sie nicht länger erfüllt, einschließlich des Versäumnisses, Mitteilungen vorzunehmen;

vorgeschriebenen Bedingungen verstößt oder sie nicht länger erfüllt, einschließlich des Versäumnisses, Mitteilungen vorzunehmen;

Or. en

Begründung

Die Arten der anzuwendenden Sanktionen und die Arten der behandelten Verstöße sollten in Rechtsakten festgelegt werden und die in delegierte Rechtsakte aufzunehmenden Verzeichnisse sollten nicht offen sein.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verfahren **und technischen Kriterien** im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Sanktionen gemäß Absatz 1 im Falle der Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen;

Geänderter Text

(a) die Verfahren im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Sanktionen gemäß Absatz 1 im Falle der Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Vorschriften und** Verfahren für die Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen infolge der Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

Geänderter Text

(b) die Verfahren für die Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen infolge der Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Durchführungsrechtsakte sollte genau festgelegt sein, um jegliche Überschneidung mit den delegierten Rechtsakten zu vermeiden, die gemäß Absatz 1 erlassen wurden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei der Einrichtung ihrer integrierten Systeme verwenden die Mitgliedstaaten in möglichst umfassender Weise die zur Verfügung stehende Technologie, insbesondere hinsichtlich der Prüfungen zur Cross-Compliance.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, mehrere Jahre lang gültig bleibt, wobei die betreffenden Begünstigten verpflichtet sein müssen, jede Veränderung im Verhältnis zu den ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden. Die Gültigkeit des mehrjährigen Antrags hängt jedoch von einer jährlich zu erteilenden Bestätigung des Begünstigten in Form einer Teilnahmeerklärung ab.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, **die dazu dienen, das Niveau der vorhandenen Risiken zu überwachen, und deren Anzahl angesichts der vorhandenen Risiken und der Risiken der Prüfung angepasst wird.**

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die **landwirtschaftlichen Betriebe und/oder** Begünstigten auf.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die Begünstigten auf, **die zufällig ausgewählt werden, so dass vor allem hochriskante Anträge untersucht werden können.**

Or. en

Begründung

Es ist sinnvoller, Stichproben nur in Bezug auf die Begünstigten zu erwähnen, anstatt auf „landwirtschaftliche Betriebe und/oder Begünstigte“, da sie bereits im vorangegangenen Artikel 74 definiert wurden.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung, beschließen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 50 % der Zahlung gemäß Kapitel 2 Titel III der Verordnung ... (Direktzahlungen) und 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu zahlen. Der Anteil der Zahlung ist für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorhaben identisch.

Or. en

Begründung

In vielen Ländern müssen die Betriebsinhaber etwa aufgrund der Wetterbedingungen kurzfristige ihre Aussaatspläne ändern. Daher können die Überprüfungen relativ spät beginnen und auch erst relativ spät abgeschlossen sein. Späte Zahlungen verursachen den Begünstigten ernsthafte Probleme.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Europäische Kommission kann auf Anfrage eines oder mehrere Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Fällen und falls die Haushaltslage dies zulässt, Vorschusszahlungen auch vor

dem 16. Oktober gestatten.

Or. it

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Vorschriften zur Verwendung von geeigneter Technologien bei der Einrichtung des integrierten Systems, damit dieses möglichst optimal gestaltet wird;

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist;

a) der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar ***und zweifellos*** dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist;

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 91 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können ein Warnsystem einrichten, über das den

betreffenden Begünstigten ein präventives Schreiben zugestellt wird, in dem sie auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht werden, so dass sie diese abstellen können, bevor eine Verwaltungssanktion eingesetzt wird. Ein solches Warnungssystem soll nur dann Anwendung finden, wenn zum ersten Mal ein nicht als schwer eingestufter Verstoß stattfindet. Die Auswirkung eines solchen Systems soll sich darauf beschränken, den Begünstigten für den Verstoß zur Verantwortung zu ziehen. Auf die präventiven Schreiben folgen regelmäßig entsprechende Prüfungen, um festzustellen, ob der Verstoß abgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet Artikel 97 wird eine technische Panne der System für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Anhang II, Grundanforderungen an die Betriebsführung 7 und Grundanforderungen an die Betriebsführung 8 nicht als Verstoß eingestuft, für den der Begünstigte die Verantwortung trägt und zieht keine Verwaltungssanktion nach sich.

Or. en

Begründung

Die Tatsache, dass elektronische Kennzeichnungssysteme Fehler machen können, muss in Bezug auf Sanktionen gegenüber Landwirten berücksichtigt werden. Landwirte sollten nicht für technische Pannen bestraft werden, auf die sie keinen Einfluss haben.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. it

Begründung

In diesem Bereich müssen neben den von den Mitgliedstaaten zwingend anzuwendenden Aspekten in Zukunft auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Regelungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene anzugleichen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen

entfällt

Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.

Or. it

Begründung

In diesem Bereich müssen neben den von den Mitgliedstaaten zwingend anzuwendenden Aspekten in Zukunft auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Regelungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene anzugleichen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 93 – Unterabsatz 8

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden festlegen, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Methoden festzulegen,** nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird.

Or. it

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen ***einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden***, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Or. it

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können ihre vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme heranziehen, um die Einhaltung der Regeln der Cross-Compliance sicherzustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ihre vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme heranziehen, um die Einhaltung der Regeln der Cross-Compliance sicherzustellen ***und legen mehrere überprüfbare Anforderungen und Normen fest, die auf die landwirtschaftlichen Betriebe angewandt***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen. ***Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit vor allem auf die Anträge mit den höchsten Risiken.***

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß dem Begünstigten anzulasten, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Geänderter Text

1. Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß ***direkt und zweifelsohne*** dem Begünstigten anzulasten, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei **vorsätzlichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

3. Bei Verstößen **aufgrund von grober Fahrlässigkeit** beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Or. it

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „vorsätzliche Verstöße“ erschwert die Überprüfung eines Verstoßes, da die Vorsätzlichkeit nicht objektiv festgestellt werden kann.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um zu gewährleisten, dass die Cross-Compliance auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend die Berechnung und Anwendung von Sanktionen zu erlassen.

Geänderter Text

2. Um zu gewährleisten, dass die Cross-Compliance auf wirksame, **risikobasierte und verhältnismäßige**, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend die Berechnung und Anwendung von Sanktionen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 107 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Ist* die Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, *so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Schutzmaßnahmen treffen*. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls von den bestehenden Vorschriften abweichen.

Geänderter Text

1. Die **Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn** die Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet *ist*. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls von den bestehenden Vorschriften abweichen.

Or. it

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. *Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen* und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

1. Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen, und *zwar* insbesondere (a) der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, (b) der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, (c) der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der (d) Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Die Wirkung der GAP-Maßnahmen

gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

(a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

(b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;

(c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Um zu gewährleisten, dass dieser Absatz auf wirksame Weise angewandt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Form dieses Gesetzesrahmens zu erlassen, und zwar auch hinsichtlich der Indikatoren und der Methoden für ihre Berechnung.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um eine wirksame Leistungsmessung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Struktur dieses Rahmens zu erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Wirkung der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen: *entfällt*

(a) rentable Nahrungsmittelerzeugung, mit Schwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

(b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen, mit Schwerpunkt auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Boden und Wasser;

(c) ausgewogene räumliche Entwicklung, mit Schwerpunkt auf der Beschäftigung im ländlichen Raum, Wachstum und Armut in ländlichen Gebieten.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen. *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Abschnitt 8

Vorschlag der Kommission

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, **sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen**

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, **sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen**

Or. en

Begründung

Die Bekämpfung von invasiven Arten erfordert planmäßige und sich über mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen, die sehr kostenintensiv sind. Die Bekämpfung von invasiven Arten sollte im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums förderfähig sein. Dies wäre von großer Bedeutung, da die Kosten für die Bekämpfung von invasiven Arten sehr hoch sind und Unterstützung gebraucht wird, um diese Kosten auszugleichen. Daher sollte die Bekämpfung von invasiven Arten nicht in die Cross-Compliance-Anforderungen aufgenommen werden.

BEGRÜNDUNG

Bereits im Mai 2010 hat das Parlament mit dem Initiativbericht „Vereinfachung der GAP“ (A7-0051/2010) der dringenden und unausweichlichen Erfordernis Ausdruck verliehen, die Lage der Landwirte zu verbessern. Diese Notwendigkeit wurde auch in der Folge mehrmals betont, und zwar im Juli 2010 im Bericht über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 (A7-0204/2010) und im Mai 2011 im Bericht „GAP bis 2010: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“, in denen das Parlament seinem Willen und seinem Engagement dafür Ausdruck verliehen hat, auch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 die komplexen Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen und die Belastungen der Landwirte zu verringern. Die wichtigsten Ziele sind dabei eine verbesserte Wirksamkeit der Maßnahmen und eine höhere Effizienz der eingesetzten Ressourcen, damit die europäische Landwirtschaft wettbewerbsfähiger wird, Arbeitsplätze erhalten sowie neue Arbeitsplätze geschaffen werden und eine ausgewogene Entwicklung des ländlichen Raums sichergestellt wird.

Um diese ehrgeizigen, aber gleichzeitig unausweichlichen Ziele zu erreichen, müssen die landwirtschaftlichen Betriebe umfassender unterstützt werden, wobei auch markt- und innovationsbezogene Aspekte zu berücksichtigen sind, so dass die Betriebe in die Lage versetzt werden, Instrumente zu nutzen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen können.

Es müssen Synergien zwischen der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Verwaltung und Überwachung gefunden werden, und zwar auf der Grundlage eines Ansatzes, der mit Hilfe konkreter Instrumente, die von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe problemlos angewendet werden können, die Erreichung dieser Ziele überprüft und der den europäischen Bürgern und Konsumenten eindeutigen Nutzen bringt.

Ein System, das gegenüber den Anforderungen des Marktes und eventuellen Hindernissen für die Anwendung der einschlägigen Verfahren flexibel ist, würden den Bedürfnissen der Landwirte zweifelsohne eher entsprechen, da es bereits im Voraus mögliche Probleme und ihre Ursachen identifizieren könnte, mit denen nicht immer nur ausschließlich die Endbegünstigten belastet werden sollten.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird in dem vorliegenden Berichtsentwurf mehrere Male erwähnt. Es stellt in seiner Anwendung in Bezug auf das System der Sanktionen und Kontrollen das Leitmotiv eines anderen Ansatzes dar, mit dem die Maßnahmen in Folge von Verstößen nicht nur in einem angemessenen Verhältnis zu dem begangenen Verstoß stehen würden, sondern auch zu dem Ausmaß der Verspätung und dem Umfang der Verantwortung, die dem Landwirt zugeschrieben werden kann.

Schließlich muss betont werden, dass der vorliegende Berichtsentwurf auf der Grundlage von Obergrenzen erstellt wurden, die die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen im Rahmendes Gemeinsame Agrarpolitik (*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Haushalt für „Europa 2020“*, COM(2011) 500 final, 29.6.2011) festgelegt hat. Bei wesentlichen Veränderungen an diesem

Dokument muss also eine Änderung des Inhalts des vorliegenden Berichtsentwurfs erfolgen.